

Reglement über den Zertifikatskurs Religious Care im Migrationskontext



^b
UNIVERSITÄT
BERN

22. März 2016

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a
des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität
(UniG) und Artikel 4 und 77 bis 80 des Statuts der Universi-
tät Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie
gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der
Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (WBR),
nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität
Bern,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement ordnet den Zertifikatskurs Religious Care im
Migrationskontext (im Folgenden Studiengang). Es hat die Ertei-
lung des Certificate of Advanced Studies Religious Care in Mig-
ration Contexts, Universität Bern (CAS ReIC Unibe) mit den da-
für notwendigen Voraussetzungen und die Organisation des
Studiengangs zum Gegenstand.

Trägerschaft

Art. 2

Der Studiengang wird von der Programmleitung unter der Ver-
antwortung der Theologischen Fakultät durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3

¹ Der Studiengang wird in Zusammenarbeit mit dem Schweize-
rischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) entwickelt und an-
geboten. Für die Gestaltung des Weiterbildungsprogramms
kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperati-
onspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.

² Über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Unter-
nehmen und Verbänden entscheidet die Programmleitung. Vor-
behalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende
Kooperationsvereinbarungen.

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4

Der Studiengang richtet sich an Angehörige verschiedener Re-
ligionsgemeinschaften, die mit seelsorglichen Aufgaben betraut
sind und sich mit Theorie und Praxis religiös-existentieller Be-
gleitung von Menschen im Migrationskontext beschäftigen wol-
len.

Ziele

Art. 5

Die Teilnehmenden werden zu einem reflektierten und profes-

sionellen Umgang mit religiösen und kulturellen Fragen und Themenstellungen im Migrationskontext befähigt. Der Studiengang ermöglicht eine Übersicht über die aktuellen migrationspolitischen Themen und die religionspsychologischen, interreligiös-seelsorglichen, ethischen und psychotherapeutischen Erkenntnisse über gelebte Religiosität im Migrationskontext. Die Ziele des Studiengangs sind namentlich: Die Teilnehmenden

- a sind in der Lage, ihren eigenen religiösen und kulturellen Hintergrund zu reflektieren,
- b überblicken den aktuellen Forschungsstand im Bereich interreligiöser Seelsorge,
- c verfügen über eine differenzierte Wahrnehmungsfähigkeit von praktizierter Religiosität im Migrationskontext,
- d kennen die administrativen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Abläufe im Migrations- und Asylbereich,
- e besitzen die Fähigkeit zu systemisch adäquatem seelsorglichen Handeln.

Umfang, Dauer, Inhalt

Art. 6

¹ Der Studiengang umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte (ca. 450 Arbeitsstunden inkl. Vor- und Nachbereitung), ist modular konzipiert und dauert in der Regel zwei Semester.

² Er umfasst neben einem Rahmenprogramm (Einführung, Abschlussveranstaltung und Evaluation) sechs Module im Umfang von 2 bis 4 Kurstagen.

³ Inhaltlich werden durch den Studiengang die folgenden Themen abgedeckt:

- Grundlagen der Seelsorge (Gesprächsführung u.a.),
- Migration und Asylwesen,
- Gewalt, Trauma und Krise,
- religionspsychologisches und -soziologisches Grundwissen,
- spezielle Aspekte interreligiöser und -kultureller Kommunikation.

Die Programmleitung kann Module zu weiteren Themen entwickeln.

Studienplan

Art. 7

Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs wird im Studienplan festgelegt. Dieser wird von der Studienleitung erarbeitet und von der Programmleitung genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8

Für die Durchführung des Studiengangs können neben Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes und ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9

Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachli-

ches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fließen in den Lehr- und den Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10

Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Zulassung

Art. 11

¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist eine Ausbildung auf Hochschulniveau oder eine vergleichbare fachliche Ausbildung, die für eine Seelsorgetätigkeit qualifiziert. Zusätzlich müssen für die Zulassung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a Bestehen eines wissenschaftlich begleiteten Aufnahmeverfahrens inkl. Assessment, das die Eignung der Person prüft.
- b Nachweis eines beruflichen Praxisfeldes, das eine Beschäftigung mit religiösen Themen umfasst.

² Betreffend der Voraussetzungen zu Abs. 1 Buchstabe b sind Aufnahmen „sur dossier“ möglich.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können auf Beschluss der Programmleitung zugelassen werden.

⁴ Über die Zulassung zu einem Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Teilnehmendenzahl

Art. 12

Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn die Finanzierung aufgrund der eingegangenen Anmeldungen gewährleistet ist. Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest.

Status

Art. 13

Die Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

Anforderungen

Art. 14

Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Leistungskontrolle sind für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Die Veranstaltungen der Studiengänge müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen müssen auf eigene Kosten (zusätzlicher Modulbesuch) kompensiert werden.

Über Kompensation und Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

Leistungskontrolle

Art. 15

¹ Zum Abschluss des Studiengangs muss eine mündliche und schriftliche Leistungskontrolle bestanden werden. Die Leistungskontrolle wird im Studienplan näher bezeichnet.

² Die Leistungskontrolle wird durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrolle aus.

³ Die Studienleitung erlässt Ausführungsbestimmungen über die Anforderungen an die Leistungskontrolle. Diese werden von der Programmleitung genehmigt.

Leistungsbewertung

Art. 16

¹ Die Leistungskontrolle wird mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet. Eine mit „nicht erfüllt“ beurteilte Leistungskontrolle kann einmal überarbeitet, respektive wiederholt werden.

² Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbständig verfasst oder dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

Studienzeitbeschränkung

Art. 17

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Zertifizierung

Art. 18

¹ Die Theologische Fakultät stellt den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag der Programmleitung das „Certificate of Advanced Studies Religious Care in Migration Contexts, Universität Bern (CAS RelC Unibe)“ aus, wenn alle im Studienplan aufgeführten Module besucht, die abschliessende Leistungskontrolle gemäss Art. 15 bestanden und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

² Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Theologischen Fakultät unterschrieben.

³ Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs und über die erzielten Leistungen. Es wird von der Studienleitung unterschrieben.

⁴ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

⁵ Teilnehmende, welche auf Leistungskontrollen verzichtet oder diese nicht bestanden haben, erhalten keine ECTS-Punkte. Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kurse.

⁶ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu einem ordentlichen Studium oder zum Doktorat an der Universität Bern.

Finanzierung

Art. 19

¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Kursgeldeinnahmen aus den Weiterbildungsstudiengängen unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Kursgelder

Art. 20

¹ Die Kursgelder werden kostendeckend und marktgerecht von der Programmleitung auf Vorschlag der Studienleitung festgelegt. Ein Studiengang kostet zwischen CHF 8'000.– und CHF 10'000.–.

² Die Kursgelder für einzelne Module sind im Voraus, diejenigen für den Studiengang sind ratenweise im Voraus zu bezahlen.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird das Kursgeld für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 100.– in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

⁴ Einbezahlte Kursgelder werden in der Regel nicht zurückerstattet.

Programmleitung

Art. 21

¹ Die Programmleitung ist das strategische Leitungsorgan für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studiengangs. Sie setzt sich zusammen aus:

- a zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Theologischen Fakultät,
- b einem stimmberechtigten Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Programmleitung wird aus den Mitgliedern gemäss Absatz 1 Buchstabe a von der Theologischen Fakultät gewählt.

³ Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁵ Die Programmleitung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

⁶ Die Programmleitung übernimmt im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- a* Sie erlässt den Studienplan.
- b* Sie benennt die Modulverantwortlichen und -moderierenden sowie die weiteren Dozentinnen und Dozenten.
- c* Sie setzt das Kursgeld im Rahmen von Artikel 20 fest.
- d* Sie entscheidet über die Zulassung.
- e* Sie beaufsichtigt die Leistungskontrollen.
- f* Sie verabschiedet das Budget, die Jahresrechnung, die Jahresplanung und den Tätigkeitsbericht.
- g* Sie evaluiert die einzelnen Module und den Studiengang.
- h* Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Studiengangs.
- i* Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Universitätsleitung.
- j* Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

⁷ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

Studienleitung

Art. 22

Die Programmleitung bestimmt eine Studienleiterin oder einen Studienleiter. Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a* Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b* Durchführung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens,
- c* Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung,
- d* Rechnungsführung und Budgetüberwachung,
- e* Beratung der Teilnehmenden,
- f* Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- g* Qualitätssicherung und Reporting,
- h* weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Rechtspflege

Art. 23

¹ Verfügungen, die von der Dekanin oder dem Dekan aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Erhalt bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare

Verfügung der Dekanin oder des Dekans der Theologischen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 24

Das Reglement tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Von der Theologischen Fakultät beschlossen:

Bern, 22. März 2016

Der Dekan

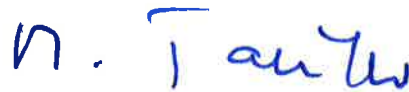


Prof. Dr. René Bloch

Vom Senat genehmigt:

Bern, 31. Mai 2016

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber